

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 119. Sitzung

am Freitag, dem 22. Januar 2016, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i. V. von Ines Strehlau

Dr. Heiner Garg (FDP)

i. V. von Dr. Ekkehard Klug

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Peter Eichstädt (SPD)

Torge Schmidt (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Seite**

Bericht des Innenministers zur Berichterstattung von NDR 1 Welle Nord über eine Anweisung des Landespolizeiamtes, bestimmte Straftaten syrischer und irakischer Flüchtlinge nicht zu verfolgen **4**

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki

[Umdruck 18/5491](#)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Bericht des Innenministers zur Berichterstattung von NDR 1 Welle Nord über eine Anweisung des Landespolizeiamtes, bestimmte Straftaten syrischer und irakischer Flüchtlinge nicht zu verfolgen

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki

[Umdruck 18/5491](#)

Abg. Dr. Garg verweist zur Begründung des Antrags, Umdruck 18/5491, die heutige Sondersitzung des Ausschusses durchzuführen, auf die Berichterstattung der NDR 1 Welle Nord über die Anweisung des Landespolizeiamtes, bestimmte Straftaten syrischer und irakischer Flüchtlinge nicht zu verfolgen, sowie das der FDP-Fraktion vorliegende Schreiben, die sogenannte Anlage zum Rahmenbefehl Nummer 5 in dieser Sache. Ihm sei bislang völlig unbekannt gewesen, dass die Exekutive geltendes Recht außer Kraft setzen könne, deshalb interessiere ihn vor allem, auf welcher Rechtsgrundlage so etwas möglich sein solle.

Herr Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten, geht in seinem folgenden Bericht zunächst auf die Einleitung von Abg. Dr. Garg ein und stellt fest, die Exekutive setze nicht etwas außer Kraft, sondern sie setze um, was der Generalstaatsanwalt ihr zur Beurteilung der Tatbestände an die Hand gegeben habe. Das sei der wesentliche Inhalt des schon genannten Rahmenbefehls Nummer 5. In dem ersten Teil des Rahmenbefehls werde dem entsprechend auch Bezug auf die Bewertungen und Würdigungen des Generalstaatsanwalts genommen.

Hintergrund für diese rechtliche Würdigung des Generalstaatsanwalts und den Rahmenbefehl sei die Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit dem österreichischen Bundeskanzler aus dem Herbst letzten Jahres, in der gesagt worden sei, dass der Grenzübertritt aus humanitären Gründen möglich sein solle. Allen sei diese besondere Situation am Grenzübergang Österreich-Deutschland aus dem September 2015 noch im Gedächtnis.

Dem Rahmenbefehl habe man im Weiteren auch entnehmen können, dass sehr wohl differenziert worden sei zwischen dem Grenzübertritt im Rahmen dieser gerade genannten Vereinbarung und anderen Grenzübertrittsmöglichkeiten. Es werde weiter zwischen kriminellen und

weiterhin strafbewährten Schleusungshandlungen und den Unterstützungs- und Hilfeleistungen, wie man sie in Schleswig-Holstein beispielsweise in Flensburg, Kiel und Lübeck erlebt habe, differenziert.

Herr Gutt, Landespolizeiamt, stellt im Folgenden den Abstimmungsprozess mit der Generalstaatsanwaltschaft dar. Einleitend betont er, in Schleswig-Holstein sei es guter Brauch, dass eine absolute Trennung zwischen Politik und polizeioperativer Ebene erfolge. Er sei vom Innenminister gebeten worden, die BAO Flüchtlinge in Schleswig-Holstein zu übernehmen. Diese Besondere Aufbauorganisation habe zwei Aufgaben, zum einen die Unterstützungsleistung und Hilfeleistung für das Landesamt und die Ministerien und Behörden, damit Flüchtlinge humanitär untergebracht werden könnten. Der zweite Teil umfasse sozusagen die originären polizeilichen Aufgaben, den Aufgabenvollzug. Für diesen zweiten Teil - so stehe es explizit im Rahmenbefehl - trage nur eine Person die Verantwortung, das sei der Polizeiführer, in diesem Fall also er höchstpersönlich.

Das Schreiben, das Gegenstand der Diskussionen sei, sei also nicht vom Landespolizeiamt herausgegeben worden, sondern von ihm als Polizeiführer im Wege eines Rahmenbefehls. Inhaltlich basiere diese Rechtsauslegung im Rahmenbefehl auf einem Schreiben des Generalstaatsanwalts, mit dem es in dieser Angelegenheit im Vorwege Gespräche gegeben habe. Seine Verantwortung als Polizeiführer sei es, für die Kolleginnen und Kollegen der Landespolizei Schleswig-Holstein einen verbindlichen Standard vorzugeben, damit nicht jeder Einzelne auf der Straße allein die Verantwortung für eine Maßnahme tragen müsse, zu der die Rechtsauslegung sehr schwierig sei. Diese Standardvorgabe sei von ihm als Polizeiführer herausgegeben worden, um eine einheitliche Handlungsanweisung für die Kolleginnen und Kollegen zu schaffen.

In dem Schreiben des Generalstaatsanwalts werde explizit eine differenzierte Behandlung von irakischen und syrischen Flüchtlingen im Unterschied zu Westbalkanangehörigen vorgenommen. Es werde auch auf andere Volksgruppen Bezug genommen, insbesondere afghanische Flüchtlinge, für die es je nach Herkunftsregion unterschiedliche Anerkennungswerte gebe. Festzustellen sei, dass es sich um eine sehr schwierige Materie handle, zu der er als Polizeiführer nach den Vorgaben des Generalstaatsanwalts für die Landespolizei eine Auslegung vorgenommen habe. Zwei Dinge seien geregelt worden, zum einen die Zuständigkeit für die illegale Einreise bei der Bundespolizei und für den illegalen Aufenthalt bei der Landespolizei, zum anderen die Frage, was dies für die Schleuserkriminalität bedeute. Hierzu gebe es in dem Schreiben eine sehr differenzierte Darstellung auf der Grundlage des juristischen Grundsatzes der Akzessorietät dahingehend: Wenn es keine rechtswidrige Tat gebe, dann könne es auch keine Schleuserkriminalität in diesem Zusammenhang geben. Wenn der Grenzübertritt huma-

nitär gerechtfertigt sei, dann erfülle das tatbestandsmäßig nicht den Straftatbestand der illegalen Schleusung. Wenn es andere Beweggründe gebe, werde man diese Taten selbstverständlich auch strafrechtlich verfolgen. Dies habe man gerade in den letzten Tagen auch in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei unter Beweis gestellt.

Abg. Dr. Garg geht auf den Hinweis von Minister Studt zur „Einladung der Kanzlerin“ ein. Ihm sei nach wie vor unklar, auf welcher Rechtsgrundlage die Bundeskanzlerin oder auch eine Ministerin oder ein Minister Einladungen aussprechen könne, die wirksam die Strafnorm des § 95 Aufenthaltsgesetz außer Kraft setzten. Weiter nimmt er Bezug auf die zitierte Ansicht des Generalstaatsanwalts, aus der hervorgehe, dass in jedem Fall bei Fallgestaltungen einer verdeckten Einreise von Flüchtlingen, die sich nicht hätten registrieren lassen, eine Strafverfolgung aufzunehmen sei. Er fragt, warum für diese Flüchtlinge konsequenterweise dann nicht auch die von der Kanzlerin ausgesprochene „Einladung“ gelte, die § 95 Aufenthaltsgesetz außer Kraft setze. Woraus ergebe sich außerdem weiter, dass die Kanzlerin diese „Einladung“ nur an syrische und irakische Flüchtlinge ausgesprochen habe, nicht aber beispielsweise an afghanische oder eritreische Flüchtlinge? Nach seinem Verständnis sei bei der Übernahme von Flüchtlingen aus Ungarn gerade nicht zwischen verschiedenen ethnischen, religiösen oder anderen Kriterien unterschieden worden.

Nicht verständlich sei für ihn auch, warum Schleuser, die es anderen Menschen ermöglichten, dieser „Einladung der Kanzlerin“ zu folgen, weiter strafrechtlich verfolgt werden sollten. Zwar habe er in den Ausführungen unter Punkt 1.2.3 Akzessorietät gelesen, dass Schleusungsdelikte in Akzessorietät zu strafbaren Einreisen und strafbaren Aufenthalten stünden, sodass bei einer erlaubten Einreise auch die Strafbarkeit für Schleusung entfalle. Gleichzeitig sei gestern in der Presse aber berichtet worden: „Brutaler Schleuser in Lübeck festgenommen“. Aus seiner Sicht passe das nicht zusammen. - Herr Gutt verweist darauf, dass in dem Rahmenbefehl die Sachlage sehr differenziert dargestellt worden sei. So bezögen sich beispielsweise die Nummern 1 bis 3 nur auf Schleusungen „innerhalb Deutschlands“, aber nicht auf Schleusungen nach Skandinavien. Der Fall, der von Abg. Dr. Garg aus der Presse zitiert worden sei, bezöge sich auf eine Schleuseraktion Richtung Skandinavien.

Abg. Dr. Garg fragt, ob diese „Einladung der Kanzlerin“ weiter gelte oder sozusagen inzwischen zurückgezogen worden sei und ob bei unrichtigen Angaben zur Herkunft oder Person die Strafverfolgungsnorm des § 95 Aufenthaltsgesetz gelte.

Unklar sei ihm nach wie vor auch, was der Verfasser dieses Schreibens, des Rahmenbefehls, damit habe ausdrücken wollen. Der Anlage des Rahmenbefehls entnehme er, dass dieser nicht nur mit dem Generalstaatsanwalt, sondern auch im Einvernehmen mit dem MIB IV 41, also

der Referatsleitung im Haus des Innenministers, abgestimmt worden sei. Bedeute dieser Rahmenbefehl, dass Strafanzeigen, die von der Bundespolizei aufgenommen worden seien, in Schleswig-Holstein nicht weiter verfolgt würden?

Minister Studt führt aus, mit der Vereinbarung zwischen der Bundeskanzlerin und dem österreichischen Bundeskanzler zum Grenzübertritt sei aus Sicht des Ministeriums der Tatbestand des illegalen Grenzübertritts nicht einschlägig. Zu allen anderen rechtlichen Fragen, die sich immer wieder auf den Rahmenbefehl bezögen und damit auf die Bewertung des Generalstaatsanwalts, könne er an dieser Stelle nichts sagen und wolle diese auch nicht kommentieren. Es sei originäre Aufgabe des Generalstaatsanwalts, dem Ausschuss seine Rechtsauffassung und Auslegung darzulegen.

Abg. Dr. Garg fragt noch einmal, warum sich nach Auffassung des Innenministers die Einladung der Bundeskanzlerin ausschließlich auf syrische und irakische Flüchtlinge bezogen habe. Weiter wolle er wissen, was mit denjenigen passiere, die sich explizit nicht ausweisen könnten, bei denen entsprechende Dokumente fehlten, sodass eine Identifikationsmöglichkeit nicht gegeben sei. Wie sollten diese Personen im Kontext zu diesem Rahmenbefehl behandelt werden? - Herr Gutt antwortet, in diesen Fällen werde ein Identitätsfeststellungsverfahren durchgeführt. Danach werde dann erst geschieden, ob eine Strafanzeige gefertigt werde. Früher sei es Usus gewesen, dass Flüchtlinge automatisch wegen illegaler Einreise und nachfolgend automatisch wegen illegalen Aufenthalts gemäß § 95 Ausländergesetz angezeigt worden seien. Von diesen Fällen seien 99,9 % innerhalb einer juristischen Sekunde von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Es habe sich natürlich auch - das räume er gern ein - ein Mengen- und Massenproblem ergeben, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft veranlasst habe, diese Regelung zu vereinbaren. Die juristische Begründung sei aus dem Rahmenbefehl zu entnehmen. Der Sprachgebrauch „Einladung der Kanzlerin“ stamme von ihm. Er habe diesen Wortlaut gewählt, um den Kolleginnen und Kollegen plakativ deutlich zu machen, worum es hier gehe.

Abg. Dr. Bernstein hakt nach, von wem die Rechtsauffassung, die dem Rahmenbefehl zugrunde liege, erarbeitet worden sei. - Minister Studt verweist noch einmal darauf, dass der Generalstaatsanwalt diese rechtliche Würdigung vorgenommen habe, diese dann schriftlich zusammengefasst und als Grundlage für den Erlass des Rahmenbefehls zur Verfügung gestellt habe.

Abg. Dr. Bernstein möchte weiter wissen, was in den vorherigen Rahmenbefehlen, Grundlage der heutigen Diskussion sei ja nur der Rahmenbefehl Nummer 5, anderes dringestanden habe. - Herr Gutt antwortet, im Wesentlichen sei dort eine gleiche Rechtsbeurteilung enthalten ge-

wesen, außer der Differenzierung zwischen Syriern und Irakern auf der einen Seite, Afghanen auf der anderen Seite und dem Herkunftsland der Balkanstaaten. Diese Differenzierung sei erst fortlaufend vorgenommen worden. Sie sei dann auch Anlass gewesen, diese Rechtsauslegung für die Landespolizei noch einmal differenziert und neu darzustellen. Im Übrigen gelte diese Rechtslage bis auf Weiteres. Wenn es politisch andere Gesichtspunkte gebe, zum Beispiel eine Veränderung der Praxis bei den Grenzkontrollen, dann werde man den Rahmenbefehl entsprechend anpassen, natürlich wieder im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft. - Auf die Frage von Abg. Dr. Bernstein, ob die Formulierung des Rahmenbefehls, beziehungsweise die juristische Beurteilung, von Herrn Gutt oder vom Landespolizeiamt mit dem Ministerium abgestimmt worden sei, antwortet Herr Gutt, er habe das so formuliert, und das dann dem Ministerium, dem Referat 41, sozusagen dem Hausjuristen, vorgelegt. Dieses habe mitgezeichnet, und dann habe er den Rahmenbefehl herausgegeben. Das beziehe sich auf alle Fassungen des Rahmenbefehls, nicht nur auf den Rahmenbefehl Nummer 5. - Auf Nachfrage von Abg. Dr. Bernstein sagt Herr Gutt zu, dass er dem Ausschuss gern auch die früheren Rahmenbefehle zukommen lassen könne, diese seien nicht VS-NfD eingestuft. - Minister Studt ergänzt, diese Vorlagen werde man im Ausschuss gern zur Verfügung stellen, es gehe hier schließlich nicht um Geheimdiplomatie, sondern um einen Handlungsleitfaden für die Kolleginnen und Kollegen der Polizei.

Abg. Dr. Breyer möchte wissen, ob er es richtig verstanden habe, dass sich der ganze Vorgang auf der Fachebene bewegt habe, also weder vom Minister oder von der Staatssekretärin angestoßen noch nachträglich mit dieser Ebene abgestimmt worden sei. Außerdem fragt er, welche Auswirkungen der Rahmenbefehl auf die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren gehabt habe. - Minister Studt antwortet, selbstverständlich seien dieser Rahmenbefehl ebenso wie die davor nachträglich von der Hausspitze des Ministeriums mitgetragen worden. Er stehe voll und ganz zu diesen Rahmenbefehlen. - Herr Gutt verweist auf den polizeilichen Grundsatz „Einheit von Recht und Taktik“, zu der gehöre, dass bei jeder Lage eine Rechtslagebeurteilung durchgeführt werde. Das komme in dem Befehl zum Ausdruck, mit der eine Rechtslagebeurteilung durch die Polizeiführung weiterentwickelt worden sei, die dann in einer entsprechenden Auftragsgestaltung gemündet sei. Das alles sei ganz normales polizeiliches Führungshandwerk. Zu den Auswirkungen auf die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren verweist er auf die nächste Kriminalstatistik.

Abg. Lange merkt an, auch wenn die Fragen der Opposition in diesem Zusammenhang berechtigt seien, hätte sie sich gewünscht, dass man diese im ganz normalen ordentlichen Ausschussverfahren kläre. Die zugrundeliegenden Informationen seien eigentlich seit vier bis fünf Monaten bekannt. Sie bedanke sich deshalb ausdrücklich beim Innenminister und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass sie heute so spontan zu dem Thema Rede und Antwort

stunden. Sie nehme auch zur Kenntnis, dass der „Universaljurist Kubicki“, der sich zuvor in den Medien geäußert habe, hier heute in der Sitzung nicht anwesend sei. Außerdem wolle sie noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Verfahrensweise, die hier von der Opposition in der Presse gefordert worden sei, im Ergebnis dazu führen würde, dass viele Menschen, die nur helfen wollten, kriminalisiert würden.

Auf ihre Nachfrage hin bestätigt Minister Studt, dass der Generalstaatsanwalt Initiator gewesen sei, alle beteiligten Behörden zu diesem Thema an einen Tisch zu bekommen, um die entsprechende rechtliche Lagebeurteilung abzugeben. - Herr Gutt ergänzt, Ausgangspunkt sei die Dienstbesprechung am 30. September 2015 gewesen, die dann durch die laufende Korrespondenz fortgeschrieben worden sei.

Abg. Nicolaisen möchte wissen, ob die Rechtsauffassung mit der Landesregierung, vor allem aber mit den anderen Bundesländern und der Bundespolizei abgestimmt worden sei. - Minister Studt verweist auf das föderale System. In erster Linie sei die Handhabung mit der schleswig-holsteinischen Justiz vereinbart worden. - Herr Gutt führt aus, in der sogenannten „heißen Phase“, September bis November 2015, habe es fast täglich, mindestens alle zwei Tage, Telefonschaltkonferenzen auf den Leitungsebenen zur Flüchtlingsfrage gegeben. Da sei diese Frage und auch die Rechtslage immer wieder thematisiert worden. Die Rechtsauffassung in den Bundesländern dazu sei sehr unterschiedlichen gewesen. Das sei auch Grundlage der Dienstbesprechung mit dem Generalstaatsanwalt gewesen. Dennoch habe der Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein die Größe gehabt zu sagen: Wir brauchen für Schleswig-Holstein eine Marschroute, auch wenn es keine bundeseinheitliche Vorgehensweise gibt. Diese sei dann schriftlich an die Landespolizei und auch an die Bundespolizei gegeben worden. Tatsächlich verfare die Bundespolizei anders. Wenn sie eine illegale Einreise feststelle, nehme sie auch - wie ein Automatismus - die Strafbarkeit wegen eines illegalen Aufenthalts an. Die schleswig-holsteinische Landespolizei habe große Probleme gehabt, dieses Vorgehen zu akzeptieren. Deshalb habe er - so Herr Gutt weiter - mehrfach persönlich mit dem Präsidenten der Bundespolizeidirektion in Bad Bramstedt gesprochen und deutlich gemacht, dass die schleswig-holsteinische Landespolizei die Anzeigen gegen Iraker und Syrer nicht zur Sachbearbeitung übernehme, die Bundespolizei solle sie direkt der Staatsanwaltschaft zuleiten. Nach der schleswig-holsteinischen Rechtsauffassung liege kein Straftatbestand vor, deshalb ermittle sie in diesen Fällen auch nicht.

Abg. Dr. Bernstein fragt nach, wie die Formulierung in dem Rahmenerlass, dass es eine „Vereinbarung“ mit der Bundespolizei gebe, in diesem Zusammenhang einzuordnen sei. - Herr Gutt räumt ein, dass der Begriff „Vereinbarung“ in diesem Zusammenhang vielleicht anders

als üblicherweise zu verstehen sei. Es handle sich um eine persönliche Absprache zwischen den Polizeiführungen. Eine schriftliche Vereinbarung darüber gebe es nicht.

Abg. Dr. Bernstein stellt fest, mit der im Rahmenbefehl vertretenden Rechtsauffassung werde sozusagen zum Komplex, ob Grenzübertritte strafrechtlich verfolgt werden sollten, die Ad-hoc-Situation aus dem September 2015 auf unbestimmte Zeit verlängert. Er fragt, ob dies auch die gängige Rechtsauffassung in anderen Bundesländern sei. - Herr Gutt antwortet, es gebe hier eine sehr heterogene Landschaft, also keine einheitliche Linie der Bundesländer, die von dem Verfahren wie es Schleswig-Holstein anwende, bis hin zu der Handhabung gehe, alles anzuzeigen.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Bernstein bestätigt Herr Gutt, dass die Landespolizei Schleswig-Holstein aufgrund der geltenden Befehlslage explizit einen anderen Kurs verfolge als die Bundespolizei. Der Rahmenbefehl auf der Grundlage der Vorgaben des Generalstaatsanwalts gelte aber auf dem schleswig-holsteinischen Territorium auch für die Bundespolizei, da auch für bundespolizeiliche Anzeigen die schleswig-holsteinische Staatsanwaltschaft das zuständige Strafverfolgungsorgan sei.

Abg. Dr. Bernstein möchte wissen, ob es vor dem Rahmenbefehl Nummer 5 auch schon unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den Bundesländern gegeben habe. - Herr Gutt antwortet, konkret habe sich das erst im Laufe der Zeit herausgebildet. Der Rahmenbefehl Nummer 1 enthalte explizit Ausführungen hierzu. Die Bundespolizei sei ebenso wie die Landespolizei Schleswig-Holstein von der Masse der Fälle sozusagen erschlagen worden, sodass sie darauf habe gar nicht sofort reagieren können. Die Rechtsauslegung, die man jetzt zugrunde lege, habe sich erst im Laufe der Monate ergeben.

Abg. Harms dankt dem Ministerium und der Landespolizei sowie der Generalstaatsanwaltschaft für ihr professionelles Handeln und Vorgehen und sichert die Unterstützung des SSW dabei zu.

Im Zusammenhang mit einer Bemerkung von Abg. Harms stellt Abg. Dr. Garg klar, ihm gehe es mit seiner Kritik nicht darum, hier irgendjemand kriminalisieren zu wollen, sondern um die grundsätzliche Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien. Er sei immer davon ausgegangen, dass geltendes Recht und geltende Gesetze nur durch andere Gesetze geändert oder aufgehoben werden könnten. Deshalb halte er das Nachfragen der Opposition hier für legitim. Wenn der Rechtsstaat ausgehöhlt werde, danke er auch niemandem dafür, dass man hier besonders pragmatisch gehandelt habe, sondern hierüber müsse man sprechen. Auch wenn sich alle bei

Fragen humanitärer Hilfe grundsätzlich einig seien, könne das nicht bedeuten, dass rechtsstaatliche Prinzipien zur Disposition gestellt würden.

Auf die Frage von Abg. Nicolaisen, ob es zu dieser Rechtsauffassung eine Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium gegeben habe, weist Minister Studt noch einmal darauf hin, dass die Rechtsauffassung auf den Ausführungen des Generalstaatsanwalts basierten und er deshalb auch deutlich der Auffassung von Abg. Dr. Garg widerspreche, dass es sich hier um einen rechtswidrigen Vorgang handele. Es bestehe auch keine Notwendigkeit, diese Dinge abzustimmen. Es sei dem Bundesinnenministerium bekannt, dass Schleswig-Holstein diese Haltung einnehme. - Herr Gutt ergänzt, man befinde sich hier im Bereich des Strafrechts. Im Strafrecht sei die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens. Die Polizei habe dem zu folgen, es sei denn, es sei evident rechtswidrig. Man könne deshalb auch nicht davon sprechen, dass hier Rechtsstaatsprinzipien verletzt würden, sondern im Gegenteil, sie würden gelebt. Der Generalstaatsanwalt habe festgestellt, dass kein rechtswidriges Handeln vorliege, würde man dennoch eine Strafverfolgung durchführen, wäre das eine Verfolgung Unschuldiger. Das widerspreche dem Rechtsstaat.

Abg. Eichstädt merkt an, ihm sei vor dem Hintergrund der schon vor der Sitzung veröffentlichten Pressemitteilungen von CDU und FDP nicht klar, an wen sich ihre geäußerte Kritik richte, an den Innenminister, an die Polizei oder an den Generalstaatsanwalt. Nun habe man gehört, dass Grundlage des Handelns die Rechtsauffassung des Generalstaatsanwalts sei. Dieser sei heute in der Sitzung allerdings nicht anwesend, deshalb halte er die ganze Diskussion für schwierig.

Abg. Dr. Garg weist darauf hin, dass seine Ausführungen nicht als Kritik gegen irgendjemanden zu verstehen seien. Es werde in der Fraktionssitzung zu besprechen sein, ob man in der kommenden Woche in die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses nicht auch noch einmal den Generalstaatsanwalt einladen werde.

Abg. Midyatli zeigt sich erstaunt über die Skandalisierung einer Praxis und eines Themas, das eigentlich schon seit längerer Zeit bekannt und auch thematisiert worden sei, spätestens seit dem Sommer 2015, als die Flüchtlingsströme zugenommen hätten, derer sich viele Helferinnen und Helfer in Schleswig-Holstein angenommen hätten. In diesem Zusammenhang sei immer wieder auch die Problematik der Schleuserstrafbarkeit thematisiert worden.

Abg. Dr. Bernstein stellt fest, die CDU-Fraktion teile ausdrücklich nicht die Rechtsauffassung, die hier von Abg. Harms vertreten werde. Wer unerlaubt nach Deutschland einreise, mache sich nach § 95 Aufenthaltsgesetz strafbar, und erst im Laufe des Ermittlungsverfahrens

könne sich dann herausstellen, dass es eine Rechtfertigung dafür gebe. Schon den Anfangsverdacht mit dem Hinweis auf die „Einladung der Kanzlerin“ zu verneinen, halte er für juristisch abenteuerlich. Nach seinem Kenntnisstand sei außerdem die Position, dass man zur routinemäßigen Überprüfung und im Zweifel auch zur Anzeige zurückkehre, von den Bundesbehörden bereits seit September wieder angewandt worden. Insofern halte er es für ein schlechtes Beispiel, als Bundesland von dieser Praxis über den jetzt schon längeren Zeitraum eines Vierteljahres abzuweichen. Er möchte wissen, welche Gründe dafür sprächen, dass man in Schleswig-Holstein seit Monaten eine andere Position als die Bundespolizei vertrete. - Minister Studt antwortet, diese Frage könne nur dem Generalstaatsanwalt gestellt werden. - Abg. Dr. Bernstein erklärt, diese Antwort akzeptiere er nicht. Der Minister könne nicht die Beurteilung, wie man politisch damit umgehe, einfach auf den Generalstaatsanwalt abschieben. Er sei Innenminister dieses Landes, die Polizei des Landes müsse das Ganze umsetzen und befinde sich in einer schwierigen Situation, wenn sie anders als die Kolleginnen und Kollegen der Bundespolizei agieren müsse. Dafür müsse es doch Gründe geben, die darüber hinausgingen, dass der Generalstaatsanwalt eine bestimmte Rechtsauffassung vertrete. - Minister Studt betont noch einmal, die juristische Einschätzung dieser Sachlage basiere auf der Auffassung des Generalstaatsanwalts. Auch die Bundespolizei sei in Schleswig-Holstein gehalten, sich an dieser rechtlichen Würdigung des Generalstaatsanwalts zu orientieren. Er weist weiter darauf hin, dass man bei einem Blick auf die zahlenmäßige Entwicklung bis in den Dezember 2015 hinein sehr hohe Flüchtlingszahlen habe feststellen können, sodass die Veranlassung, die im September und Oktober 2015 Auslöser für diese rechtliche Bewertung und die entsprechende polizeilich Umsetzung gewesen sei, sich an der Stelle nicht verändert habe. Wesentliche Motivation für diesen Rahmenbefehl sei gewesen, für die Kolleginnen und Kollegen vor Ort eine Sicherheit zu schaffen, damit sich diese eben nicht in der Situation befänden, die Abg. Dr. Bernstein gerade beschrieben habe, dass sie verunsichert seien, sondern klare rechtliche Vorgaben und Handlungsanweisungen hätten.

Auf Nachfrage von Abg. Ostmeier bestätigt Minister Studt noch einmal, dass er die Handlungsempfehlungen, die von der Landespolizei auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Generalstaatsanwalts entwickelt worden seien, von der ersten bis zur letzten Minute mitgetragen habe. - Herr Gutt merkt an, nach § 163 StPO sei für die Strafverfolgung die Polizei und nicht der Minister zuständig. Er würde sich auch dagegen wehren, wenn er hierzu Vorgaben durch den Minister bekommen würde. Die Verantwortung für diesen Bereich liege bei der Polizeiführung.

Im Zusammenhang mit Fragen von Abg. Peters bestätigt Minister Studt, dass sowohl Herr Gutt als auch er selbst heute eigentlich hätten bei einer Ernennungsfeier der Polizeianwärterinnen und -anwärter in Lübeck sein müssen und stattdessen in den Ausschuss gekommen

sein. Er könne auch bestätigen, dass Grundlage für den Straftatbestand der illegalen Einreise nicht nur der Grenzübertritt, sondern auch die Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit sei. Weiter teile er die Auffassung von Abg. Peters, dass man zwischen Flüchtlingnetzwerken und gewerbsmäßig organisierten Schleusern in der rechtlichen und politischen Würdigung deutlich differenzieren müsse.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:05 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin